

# AGB für die Ausleihe von Gegenständen

---

## §1 Ausleihberechtigung

Zur Ausleihe von Gegenständen sind alle Mitglieder und Studierende der Universität Potsdam berechtigt, die die AGB zur Ausleihe von Gegenständen gelesen und anerkannt haben. Für Personen außerhalb des Universitätskontext, die die AGB zur Ausleihe von Gegenständen gelesen und anerkannt haben, können auf Anfrage Verträge angefertigt werden.

## §2 Ausleihe

1. Es besteht kein Anspruch auf das Entleihen von Gegenständen.
2. Die Ausleihe ist zu den Sprechzeiten des FSRs in der Vorlesungszeit möglich. Außerhalb von Sprechzeiten kann nach Absprache ausgeliehen werden.
3. Die Leihdauer beträgt grundsätzlich eine Woche (7 Tage). Innerhalb dieser Woche kann der Entleiher eine Verlängerung um eine zweite Woche beantragen.
4. Wird der Ausleihgegenstand nicht innerhalb der vereinbarten Leihdauer zurückgegeben, werden zukünftige Anfragen abgelehnt.
5. Die Ausleihe muss mindestens 7 Tage vor dem Ausleihtermin per Email beim FSR angefragt werden. Bei Unterschreitung der Frist kann eine Ausleihe nicht durchgeführt werden.

## §3 Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher verpflichtet sich, die entliehenen Gegenstände sorgsam und sachgerecht zu behandeln.
2. Bei einer unsachgemäßen Verwendung durch Dritte und damit einhergehende Entstehung von Mängeln am Gegenstand haftet auch der Entleiher.
3. Die Gegenstände sind bei Abholung auf ihre Vollständigkeit und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

4. Die Benutzung der entliehenen Gegenstände geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Entleihers. Der Verleiher übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch den Gebrauch der Gegenstände entstehen. Der Verleiher übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die durch offene oder verdeckte Mängel an den Gegenständen verursacht werden.
5. Der Gegenstand muss im selben Zustand zurückgebracht werden, wie er entliehen wurde.
6. Durch Reparatur und Reinigung entstehende Kosten werden dem Entleiher, der Beschädigung und Verunreinigung zu vertreten hat, in Rechnung gestellt.
7. Kann der Entleiher Gegenstände nicht zurückgeben oder sind die Reparaturkosten höher als der Zeitwert des Geräts, so hat der Entleiher 50% des aktuellen Einkaufswertes des Geräts zu entrichten. Das beschädigte Gerät darf nicht einbehalten werden.
8. Studierende der Universität Potsdam sind verpflichtet alle Angaben der „Bestätigung der Ausleihe und des Akzeptierens der AGB“ auszufüllen und wahrheitsgemäß anzugeben.

Potsdam, den 01.10.2024